

**Ordnung für die Studienbegleitende IT-Ausbildung
an der Universität Regensburg
Vom 24. Juli 2009**

Geändert durch Satzung vom 30. April 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet Studierenden aller Fakultäten eine Studienbegleitende IT-Ausbildung (im Folgenden: Ausbildung) an. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Inhalte und das Verfahren der Ausbildung.
- (2) Ziel der Ausbildung ist eine berufsvorbereitende Qualifikation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 2

Kommission

- (1) ¹Die Koordination der Ausbildung erfolgt über eine Kommission. ²Jede Fakultät sowie das Rechenzentrum entsenden ein Mitglied. ³Vorsitzender der Kommission ist der vom Präsidenten mit dieser Aufgabe betraute Vizepräsident.
- (2) Die Kommission verabschiedet das Lehrangebot für jedes Semester.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer, die nicht bereits durch die Fakultäten bestellt wurden, und die Entscheidungen in Prüfungssachen wird von der Kommission ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er besteht aus drei Kommissionsmitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungsbescheide und ist für die Vergabe der Zertifikate zuständig. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates erfüllt sind.

§ 4

Prüfende und Beisitzer

¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

§ 5

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kommission verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Der Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Rechenzentrums bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte (LP) bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 6

Gliederung und Bestandteile der Ausbildung

- (1) ¹Die Ausbildung erfolgt außerhalb bestehender Studiengänge. ²Es sind alle Studierenden der Universität zugelassen.
- (2) ¹Die Ausbildung gliedert sich in einen Wahlpflicht- und in einen Wahlbereich. ²Der Wahlpflichtbereich (mindestens 12 LP) umfasst die Module
Texte erstellen und gestalten (RZ-M01)
Daten analysieren und visualisieren (RZ-M02)
Webentwicklung und Webdesign (RZ-M03)
Algorithmen und Datenstrukturen (RZ-M04)
Programmierung und Softwareentwicklung (RZ-M05)
Mediengestütztes Lernen und Lehren (RZ-M06).
³Der Wahlbereich umfasst die Module
Grafik und Bildbearbeitung (RZ-M07) und
Audio- und Videobearbeitung (RZ-M 08) sowie
die Module RZ-M61, RZ-M62 und RZ-M63, die sich aus fachspezifischen Angeboten der Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Philosophischen Fakultäten und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, speisen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind mindestens drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 LP nachzuweisen, darunter mindestens zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich.

§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 8

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 9

Lehr- und Prüfungsangebot

- (1) Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird sowohl vom Rechenzentrum als auch von einzelnen Fakultäten der Universität Regensburg zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Die Ausbildung des Rechenzentrums findet in Form von Seminaren und Übungen statt, die einem oder mehreren Modulen zugeordnet sind. ²Module sind erfolgreich absolviert, wenn eine mündliche, schriftliche, praktische oder computergestützte Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung kann sich auch aus Teilprüfungen zusammensetzen. ³Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Für das im Rahmen der Ausbildung von den Fakultäten zur Verfügung gestellte Lehr- und Prüfungsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen des Faches.
- (4) Soweit IT-Anwendungen und -Anforderungen einzelner Bereiche Bestandteil eines Studiengangs sind, richten sich die Anforderungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Studiengangs.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem für die Prüfung Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 13

Bestehen, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 6 Abs. 3 genannten Leistungen nachgewiesen sind.

- (2) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem bestätigt wird, dass er an der Studienbegleitenden IT-Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. ²Im Zertifikat sind die erfolgreich absolvierten Module sowie deren Leistungspunktzahlen und Noten anzugeben.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Ergänzungsausbildung in EDV an der Universität Regensburg vom 17. Oktober 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.